

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.03.2019 (BGBl. I S 333) geändert worden ist.

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH (im Folgenden: sw netz), Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden

1. Allgemeines

Herstellung und Veränderung oder Erweiterung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH (sw netz) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Für den Netzanschlussvertrag wird der von sw netz vorgegebene Mustervertrag verwendet. Die damit im Zusammenhang erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten werden von sw netz automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt. Die Daten werden von sw netz unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Weitere Hinweise und Informationen zum Thema Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Internet Seite: www.sw-netz.de/datenschutz.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromverteilnetz anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung von sw netz möglich.

Die jeweils gültigen [Technischen Anschlussbedingungen](#), Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Anlage 1 „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen“) sind auf der Internetseite www.sw-netz.de veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

Der Versorgungsbereich von sw netz richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Für den Anschluss oder die Verstärkung des Netzanschlusses an das Stromverteilnetz zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 NAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50 % der anrechenbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten Leistungsanforderung erhoben.

Der Anschlussnehmer zahlt sw netz einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Abs. 1 berechnet.

3. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von sw netz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet sw netz die Inbetriebsetzungskosten gemäß Anlage 1.

Die elektrische Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so hat der Anschlussnehmer gegenüber sw netz den hierdurch zusätzlich entstandenen Aufwand zu zahlen.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung hat der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die sw netz entstehenden Kosten zu zahlen.

4. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so hat der

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.03.2019 (BGBl. I S 333) geändert worden ist.

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH (im Folgenden: sw netz), Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden

Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand zu erstatten.

5. Netzanschluss

Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen von sw netz festgelegt.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur Mitverlegung anderer Medien bei der Herstellung des Netzanschlusses sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für diesen Planungsaufwand erstellt sw netz ein Angebot.

Der Netzanschluss wird von der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer hat sw netz die Kosten für die Abtrennung und/oder die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu erstatten.

Kosten für Aufgrabung und Wiederverfüllung des Leitungsgrabens im Grundstück des Anschlussnehmers werden von sw netz übernommen. Kosten für die Wiederherstellung der Oberfläche sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Die Kabeltrassen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Freileitungstrassen sind von hochwachsenden Pflanzen freizuhalten. Die Verantwortung und die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

Wird für die Verlegung der Hausanschlussleitung ein weiteres Flurstück in Anspruch genommen, auf dem nicht die Hausanschlussübergabestelle liegt, ist grundsätzlich eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Netzeigentümers (Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH) im Grundbuch einzutragen. Ausnahmen können sich bei der Verlegung in öffentlichen Verkehrsflächen ergeben.

Änderung der Hausinstallation sowie deren Überprüfung, die durch Änderungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss, insbesondere durch die Neuverlegung oder Erneuerung eines Hausanschlusses notwendig werden, muss der Anschlussnehmer durch einen Vertragsinstallateur stets auf seine Kosten ausführen lassen.

sw netz ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Der Netzanschluss erfolgt grundsätzlich an der Grundstücksgrenze, wenn kein geeigneter Hausanschlussraum zur Verfügung gestellt wird, oder die Anschlusslänge im Privatgrundstück mehr als 20 m beträgt.

6. Ablesung und Anlagenbetrieb

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt sw netz die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Strom-Grundversorger.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist sw netz berechtigt, die Kosten für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand vom Anschlussnehmer zu fordern.

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.03.2019 (BGBl. I S 333) geändert worden ist.

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH (im Folgenden: sw netz), Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV),

Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

8. Beendigung des Rechtsverhältnisses

Die Änderung oder schriftliche Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

Ergänzend muss bei einer Änderung der Vordruck „Anfrage zur Angebotserstellung für das Herstellen/Verändern eines Stromanschlusses“ ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt werden.

Die Kündigung eines Netzanschlussverhältnisses muss in schriftlicher Form erfolgen.

9. Streitbeilegung

Sie haben das Recht, sich jederzeit mit Ihren Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen von sw netz, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an sw netz zu wenden.

Wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, werden wir Ihre Beanstandungen/Beschwerden innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang bei uns beantworten. Können wir Ihren Beanstandungen/Beschwerden nicht abhelfen, werden wir Ihnen die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

Im Falle einer solchen Beanstandung/Beschwerde über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ihnen und uns die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Ihr Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn wir Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen haben. Mit Einreichung Ihrer Beanstandungen/Beschwerden bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt.

Sw netz ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Darüber hinaus können Sie sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de wenden.

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. April 2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen vom 01. Juli 2014. Die im Preisblatt (**Anlage 1**) genannten Preise gelten bis zur nächsten öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.03.2019 (BGBl. I S 333) geändert worden ist.

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH (im Folgenden: sw netz), Konradinallee 25, 65189 Wiesbaden

11. Kontaktdaten

Kontakt: Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH
Telefon: 0611 145-0
E-Mail: netzanschluss@sw-netz.de
Homepage: <http://www.sw-netz.de>

Anlage 1

Preisblatt zu den Ergänzende Bedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14 März 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist.

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH (im Folgenden: sw netz), Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden

1. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss (BKZ) für das vorgelagerte Netz bemisst sich in €/kVA nach der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung. Nach NAV § 11 sind für jeden Anschluss am Niederspannungsnetz 30-kW kostenfrei. Die zur Verfügung gestellte Leistung ist abhängig von der eingesetzten Sicherungsgröße und wird erst ab 31-kW bzw. 35-kVA berechnet. Die Umrechnung von kVA nach kW erfolgt durch die Multiplikation mit einem Verschiebfaktor $\cos\phi$ von 0,9.

Der kostenpflichtige Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist abhängig von der Sicherungsgröße der Hausanschlussicherung und setzt sich wie folgt zusammen:

angemeldete Anschlussleistung in kVA	Sicherungsgröße in A	kostenpflichtiger BKZ-Anteil	BKZ 52,10 €/kVA netto	Ust.	BKZ 62,00 €/kVA brutto
bis 35	50	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 44	63	9	468,91 €	89,09 €	558,00 €
bis 55	80	20	1.042,02 €	197,98 €	1.240,00 €
bis 69	100	34	1.771,43 €	336,57 €	2.108,00 €
bis 87	125	52	2.709,24 €	514,76 €	3.224,00 €

2. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Erstellung und Änderung des Netzanschlusses, das heißt, der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes und endend im Hausanschlusskasten, soweit im Netzanschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Eigentumsgrenze sind die Abgangsklemmen im Hausanschlusskasten.

2.1. Kabelnetzanschluss mit Tiefbauarbeiten im erschlossenen Bereich

Die Durchführung der für die Herstellung und Montage des Netzanschlusses erforderlichen Mauerdurchbrüche, Abdichtungen, Erd- und Tiefbauarbeiten einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im öffentlichen Bereich, Verkehrssicherungsmaßnahmen, Planung, Bauleitung und Dokumentation sind in den folgenden Pauschalen enthalten.

Die durchschnittlichen Kosten sind auf Basis eines Koordinierten Anschlusses zusammen mit anderen Ver- oder Entsorgern kalkuliert. Hinsichtlich der Prozesseffizienz gelten, soweit wirtschaftlich zumutbar, die angegebenen Preise auch für die Herstellung von Einzelanschlüssen.

Nicht in den Pauschalen enthalten sind die Oberflächenwiederherstellung und Wiederbepflanzung im privaten Bereich.

Der Pauschalpreis berechnet sich aus dem Grundbetrag, ggf. einem Zuschlag für Mehrlänge sowie ggf. einer Gutschrift für die bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens.

Position	Leistung		netto	Ust.	brutto
2.1.1	Grundpauschale für die Erstellung eines Stromhausanschlusses in Einzelverlegung bis 100A, im erschlossenen Bereich bis zu 10 m Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze	pauschal	823,53 €	156,47 €	980,00 €

Anlage 1

Preisblatt zu den Ergänzende Bedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14 März 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist.

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH (im Folgenden: sw netz), Konradinallee 25, 65189 Wiesbaden

Position	Leistung		netto	Ust.	brutto
2.1.2	Grundpauschale für die Erstellung eines Stromhausanschlusses in Einzelverlegung bis 125A, im erschlossenen Bereich bis zu 10 m Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze	pauschal	1.200,00 €	228,00 €	1.428,00 €
2.1.3	Zuschlag für Längen größer 10 m	Meter	84,03 €	15,97 €	100,00 €
2.1.4	Gutschrift für bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens	Meter	8,40 €	1,60 €	10,00 €

2.2. Kabelnetzanschluss mit bauseitiger Errichtung des Leitungsgrabens im privaten Grundstück

Im Privateigentum kann der Anschlussnehmer die Tiefbauarbeiten eigenständig durchführen. Dies beinhaltet die Durchführung der für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Mauerdurchbrüche, Abdichtungen, Rohrverlegungen, Erd- und Tiefbauarbeiten einschließlich der Oberflächenwiederherstellung. Die Eigenleistung wird bei der Abrechnung mit einer Gutschrift gemäß Pos. 2.1.4 berücksichtigt.

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit sw netz im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Technischen Anforderungen von sw netz durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegt die Abdichtungen zwischen Kabel und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich von sw netz. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist sw netz nicht zuständig. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fach- und termingerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt. sw netz übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen des Anschlussnehmers.

2.3. Freileitungsnetzanschluss

Die Durchführung der für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Dachständer, Dachdurchführung, Abdichtungen und Hausanschlusskasten, sind in den folgenden Pauschalen enthalten. Die gilt nur, soweit darüber hinaus keine weiteren Maste oder Dachständer erforderlich sind.

Position	Leistung		netto	Ust.	brutto
2.3	Freileitungsgrundpauschale für die Erstellung eines Stromhausanschlusses bis 63A	pauschal	666,39 €	126,61 €	793,00 €

2.4. Sonderanschlüsse und Netzanschlussänderungen

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, werden die Kosten individuell auf Antrag ermittelt. Dies gilt ebenso für Netzanschlussänderungen sowie zeitlich begrenzte Netzanschlüsse.

Anlage 1

Preisblatt zu den Ergänzende Bedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14 März 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist.

Stadwerke Wiesbaden Netz GmbH (im Folgenden: sw netz), Konradinallee 25, 65189 Wiesbaden

2.5. Abtrennung vom Netz

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Abtrennung des Netzanschlusses an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes.

Position	Leistung		netto	Ust.	brutto
2.5	Abtrennung Stromnetzanschluss	pauschal	1.079,83 €	205,17 €	1.285,00 €

2.6. Kosten für zusätzliche Anfahrten

Sollte es im Zuge der Anschlussmaßnahme zu einer oder weiteren zusätzlichen Anfahrten während der werktäglichen Arbeitszeit von 7:00 bis 15:00 durch Mitarbeiter des Netzbetreibers kommen und sind diese nicht vom Netzbetreiber verursacht wird der Aufwand je Anfahrt durch Pos. 2.7 in Rechnung gestellt. Der Betrag wird ebenfalls fällig, wenn der Anschluss trotz Terminabsprache nicht ausgeführt werden kann.

Position	Leistung		netto	Ust.	brutto
2.7	Zusätzlich Anfahrt	pauschal	151,26 €	28,74 €	180,00 €

2.7. Erschwernisse

Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen sw netz, Zuschläge zu den vorstehend genannten Anschlusskosten zu berechnen.

3. Inbetriebsetzungskosten

Position	Leistung		netto	Ust.	brutto
3.1	Für die Inbetriebsetzung oder Wiederinbetriebnahme der Zähleranlage während der werktäglichen Arbeitszeiten von 7:00 bis 15:00 Uhr. Der Betrag wird ebenfalls fällig, wenn der Anschlussnutzer trotz Terminabsprache nicht angetroffen wird.	pauschal	75,63 €	14,37 €	90,00 €
<u>3.2</u>	Die Inbetriebsetzung außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich der Überstunden- und Feiertagszuschläge.				

4. Kosten bei Zahlungsverzug

Position	Leistung			
4.1	Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für die 1. Mahnung			2,50 €
4.2	Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung			2,50 €
4.3	Für Aufwendungen, die durch Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen im Zahlungsverkehr entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge dem Kunden in Rechnung gestellt			

Anlage 1

Preisblatt zu den Ergänzende Bedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14 März 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist.

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH (im Folgenden: sw netz), Konradinallee 25, 65189 Wiesbaden

5. Inkrafttreten

Das Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH
Konradinallee 25
65189 Wiesbaden